

Abschrift

2 D 63/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlosser A [] G []
in Berlin=Charlottenburg, [],
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2.Strafsenat, in der Sitzung vom
28. März 1938, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr.Hoffmann, Dr.Full,
Dr.Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr.Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 13.November 1937
wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zur
neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Der Angeklagte unterhielt seit 1926 nahe Beziehungen zu der
Volljüdin L []. Die im Jahre 1927 beabsichtigte Heirat unterblieb.
Die L [] kümmerte sich aber weiterhin um den Angeklagten und seinen
Haushalt. Zwischen beiden kam es mehrfach, zuletzt im Juni 1937,

Zum

zum Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte ist daraufhin wegen Rassen=
schande zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden.
Die Revision der Staatsanwaltschaft ist auf das Strafmaß beschränkt.
Sie rügt mit Recht, daß die Strafkammer den gesetzgeberischen Grund=
gedanken des BlutSchG verkannt habe.

Die Strafkammer hält eine milde Verurteilung u.a. deswegen
für angezeigt, weil der alleinstehende alte und kranke Angeklagte
auf die Fürsorge anderer angewiesen sei, und es verständlich er=
scheine, daß er sich nur schwer an eine andere Hilfskraft werde
gewöhnen können; die Heirat mit der L[] sei beschlossen gewesen, es
sei dem Angeklagten bei der langen Dauer seiner Beziehungen aber
offenbar nicht gelungen, diese auf das erlaubte Maß zurückzuführen.
Diese Begründung ist rechtlich verfehlt. Die Strafkammer berück=
sichtigt bei ihrer Betrachtungsweise vorwiegend die äußeren und
inneren Unzulänglichkeiten des Angeklagten und den Einfluß seiner
Umwelt. Sie würdigt den Täter lediglich als Einzelwesen. Das Gesetz
bezweckt, die Blutsgemeinschaft des deutschen Volkes in ihrem Be=
stande zu sichern und rein zu erhalten. Bei der Strafzumessung muß
demnach ausschlaggebend das Maß der Verantwortungslosigkeit gewertet
werden, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefähr=
dung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt hat. Über
der Person steht das Volk. Diesen für die Rechtsprechung maßgebenden
Gesichtspunkten trägt das Urteil keine Rechnung. Es ist nicht an=
gänglich, als Strafmilderungsgrund anzuführen, zwischen dem Täter
und dem anderen Teil hätten schon seit längerer Zeit vor dem Inkraft=
treten des BlutSchG. geschlechtliche Beziehungen bestanden. Das Ge=
setz verbietet die Fortsetzung solcher Beziehungen unbedingt. Ver=
stöße gegen das Verbot können daher keinesfalls mit dieser Begrün=
dung milder beurteilt werden. Die Aufrechterhaltung eines solchen
Dauerverhältnisses auch noch über die Zeit der beginnenden Auswirkung
des Gesetzes hinaus wird vielmehr vielfach auf eine besonders hart=
näckige Auflehnung gegen die nationalsozialistische Gesetzgebung
schließen lassen und, wenn dies der Fall ist, als Strafschärfungs=
grund herangezogen werden können. Daß bei der Anwendung des BlutSchG.
eine Heiratsabsicht des Täters nicht strafmildernd berücksichtigt
werden darf, ist bereits in RGSt Bd.71 S.244 ff. ausgesprochen worden.

Die

Die Strafkammer hat weiterhin bemerkt, daß das Verhalten des Angeklagten zwar einen Angriff auf die deutsche Ehre darstelle, daß aber eine Gefährdung der deutschen Rasse wegen des hohen Alters des Angeklagten und der L□□ „nur in äußerst geringem Maße“ habe erfolgen können. Auch diese Erwägungen sind rechtsirrig. Das Gesetz verbietet zum Schutze der Rassenehre des deutschen Volkes schlechthin den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, ohne Rücksicht darauf ob die Gefahr der Erzeugung von Mischlingen besteht oder nicht (RGSt Bd.71 S.4, 5). Auch für die Strafzumessung wird die Frage, in welchem Maße bei dem Geschlechtsverkehr die Möglichkeit eines solchen äußeren Erfolges vorlag, daher regelmäßig keine Bedeutung haben können. Entscheidend ist auch hier vielmehr die größere oder geringere Stärke des verbrecherischen Willens des Täters.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez.Vogt

Hoffmann

Dr.Full

Kutzner

Rusche
